

sex prenom nom

titre

batiment

rue numrue

cdp ville

Endgültige Fassung der auf der Sitzung am 28. und 29. April 1998 vom Obersten Rat gefaßten Beschlüsse

Oberster Rat der Europäischen Schulen

Sitzung am 28. und 29. April 1998, um 9.30 Uhr in Kopenhagen

II. Mitteilungen:

mündliche

a) Finanzierungsabkommen mit Solvay Pharma - ES Varese

Der Oberste Rat genehmigt die Unterzeichnung eines 100%-Finanzierungsabkommens mit der Gesellschaft Solvay Pharma zwecks Aufnahme der Kinder der Personalmitglieder dieser Gesellschaft an der Europäischen Schule Varese.

Finanzierungsabkommen mit Cryovac SpA, ex Grace Italiana SpA - ES Varese

Der Oberste Rat genehmigt die Unterzeichnung eines 100%-Finanzierungsabkommens mit der Gesellschaft Cryovac SpA (ex Grace Italiana SpA) zwecks Aufnahme der Kinder der Personalmitglieder dieser Gesellschaft an der Europäischen Schule Varese.

Finanzierungsabkommen mit NETMA (Nato EF 2000 and Tornado Development, Production and Logistics Management Agency) - ES München

Der Oberste Rat genehmigt die Unterzeichnung eines 100%-Finanzierungsabkommens mit NETMA zwecks Aufnahme der Kinder der Personalmitglieder dieser Organisation an der Europäischen Schule München.

II. Mitteilungen:

schriftliche

Außergewöhnliche Verlängerung der neunjährigen Abordnung für die Jahre 1996/1997/1998

Eine Liste der außergewöhnlichen Verlängerungen der neunjährigen Abordnung wird regelmäßig aktualisiert und dem Obersten Rat unterbreitet.

A1 Ernennung des Vorsitzenden des Europäischen Abiturprüfungsausschusses 1999

Artikel 6(1) des Anhangs zum Statut der Europäischen Schule, in dem die Vorschriften zur Europäischen Abiturprüfung festgehalten werden, schreibt vor, daß der Vorsitzende des Abiturprüfungsausschusses gleicher Nationalität wie der Vorsitzende des Obersten Rates zu sein hat.

Der Vorsitzende des Europäischen Abiturprüfungsausschusses 1999 wird demzufolge deutscher Nationalität sein.

Der Oberste Rat ernennt folgende Person zum Vorsitzenden des Europäischen Abiturprüfungsausschusses 1999:

Vorsitzender (Fachbereich Sprachen):

Herrn Prof. Dr. Albert RAASCH

Universität des Saarlandes, Fachbereich Neuere Sprachen und Literaturwissenschaften - Saarbrücken Präsident des Wissenschaftlichen Rates des *Conseil Européen des Langues*, Leiter der *Scientific Commission Adult Language Learning* der AILA, Wissenschaftlicher Leiter der Nationalen Koordinierungsstelle NATALI

Für Mathematik und die wissenschaftlichen Fächer wird der Vorsitzende unterstützt durch:

Prof. Dr. Hans SCHUPP,

Universität des Saarlandes, Fachbereich Mathematik - langjähriger Vorsitzender der Gesellschaft für Didaktik der Mathematik - Früheres Mitglied der deutschen Unterkommission der Internationalen Mathematischen Unterrichtskommission - Teilnehmer an zahlreichen internationalen Konferenzen zu Themen der Mathematikdidaktik.

A 2 Satzungsgemäße Ernennungen

Ernennung der Vertreter des Personals im Verwaltungsrat sowie der Mitglieder des Personalausschusses:

<u>LUXEMBURG:</u>	Sekundarbereich	Herr M. GARREAU (Stellvertreter Herr J. HUSUM)
	Primarbereich (Kirchberg) (Bd de la Foire)	Herr K. DECKERS (Stellvertreterin Frau A. LACEY) (Stellvertreter Herr G. HOLDERITH)
<u>BRÜSSEL I:</u>	Sekundarbereich	Herr J SCHEEFER (Stellvertreter Herr M. HARMEGNIES)
	Primarbereich	Frau E. LAUTONNE (Stellvertreter Herr J. BOITHIAS)
<u>BRÜSSEL II:</u>	Sekundarbereich	Herr F. Mc GURK (Stellvertreter Herr G. DISPAUX)
	Primarbereich	Frau C. GIULIETTI (Stellvertreter Herr J.V. REBAUDENGO)
<u>MOL:</u>	Sekundarbereich	Frau Cl. PIERY (Stellvertreterin Frau M.C. ROUSSEAU)
	Primarbereich:	Herr J.P. GIRAUD (Stellvertreter Herr O. VAN HERWIJNEN)
<u>VARESE:</u>	Sekundarbereich:	Herr M. GERGEAY (Stellvertreter Herr F. ROBERTS)
	Primarbereich:	Frau L. ROSSI (Stellvertreter Herr C. TESSELAAR)
<u>KARLSRUHE:</u>	Sekundarbereich:	Frau J. GIBBON (Stellvertreter Herr A. GERAUDELLE)
	Primarbereich:	Frau C. AUBERT (Stellvertreter Herr S. LAPIRA)
<u>BERGEN:</u>	Sekundarbereich:	Herr Chr. VERSELE (Stellvertreter Herr G. GRAHAM)
	Primarbereich:	Herr S. LEVÊQUE (Stellvertreterin Frau J. KUIPERS)

<u>MÜNCHEN:</u>	Sekundarbereich:	Herr P. MILES (Stellvertreter Herr I. GIJSBRECHTS)
	Primarbereich:	Herr L. TREVISAN (Stellvertreter Herr P. HURBAULT)
<u>CULHAM:</u>	Sekundarbereich:	Herr P. KINSLER (Stellvertreter Herr H. SUMMER)
	Primarbereich:	Frau S. ANGELERI (Herr S. REIZ)

ERNENNUNG DER VERTRETER DER ELTERNVEREINIGUNGEN
IN DEN VERWALTUNGSRÄTEN

Folgende Personen werden als Vertreter der Elternvereinigungen in den Verwaltungsräten ernannt:

<u>LUXEMBURG:</u>	Wahl im Mai/Juni
<u>BRÜSSEL I:</u>	Herr K.H. WALKER
	Herr F. IANNUCCI (Stellv. Vorsitzender für Verwaltungsfragen)
	Frau M. TEJEDOR (Stellv. Vorsitzende für Erziehungsfragen)
<u>BRÜSSEL II:</u>	Herr P. ALLEGRUCCI
	Herr V. BHARDWAJ (Stellv. Vorsitzender für Verwaltungsfragen)
	Frau G. MODICA (Stellv. Vorsitzende für Erziehungsfragen)
<u>MOL:</u>	Wahl im Juni 1998
<u>VARESE:</u>	Frau B. NICKEL-BRUSA
	Frau J. COLE (extern)
	Herr R. VENERONI (intern)
<u>KARLSRUHE:</u>	Frau G. LOTZ
	Frau M. RIEMERSMA
<u>BERGEN:</u>	Frau V. YOUTSOS
	Frau M. MORETTO

MÜNCHEN: Bis Oktober 1998
Herr A. FAULKNER
Herr P. LUIGI DE ANNA

CULHAM: Frau A. VALK-SCHREUDER
Frau V. VAN MOURIK

**ERNENNUNG DER VORSITZENDEN DER INSPEKTIONSAUSSCHÜSSE,
DES PÄDAGOGISCHEN AUSSCHUSSES
UND DES VERWALTUNGS- UND FINANZAUSSCHUSSES**

Gemäß der Beschlußfassung auf der Sitzung des Obersten Rates am 17., 18. und 19. Mai 1967 (vgl. Sitzungsprotokoll, Seite 35) und den Vorschriften nach Artikel 2 der Geschäftsordnung des Obersten Rates ist der Vorsitz über die erwähnten Ausschüsse für den Zeitraum vom 1. August 1998 bis zum 31. Juli 1999 durch folgende Personen zu gewährleisten:

Frau. Wiltrud LORTZ	für den Inspektionsausschuß (Primarbereich) und für den Pädagogischen Ausschuß (Primarbereich)
Herr Hans LOOS	für den Inspektionsausschuß (Sekundarbereich) und für den Pädagogischen Ausschuß (Sekundarbereich)
Herr Reinhard RIEGEL	für den Verwaltungs- und Finanzausschuß

A 3 Der Oberste Rat hat folgende Inspektoren auf Vorschlag der betreffenden Mitgliedstaaten ernannt:

Für den Sekundarbereich

- Herrn Jacques BERSANI als Mitglied des Inspektionsausschusses (Sekundarbereich) für Frankreich ab dem 5. März 1998;
- Frau Helena Maria DA SILVA TEIXEIRA als Mitglied des Inspektionsausschusses (Sekundarbereich) für Portugal ab sofort.

A 4 Verlängerung der Abordnung des Finanzkontrolleurs

Der Oberste Rat genehmigt einstimmig die Verlängerung der Abordnung von Herrn DAVIS auf unbegrenzte Zeit.

A 5 Intermath

Der Oberste Rat genehmigt:

- den beiden Lehrkräften der ES Brüssel II jeweils eine dreistündige Entlastung zur Bewältigung der Sekretariats- und Verwaltungsarbeiten für Intermath zu gewähren;
- den Arbeitsgruppen, die zuständig für die Ausarbeitung der Intermath-Bögen sind, eine achtzehnstündige Entlastung zu gewähren, vorausgesetzt, die Kosten für diese Entlastung werden über den Euromath-Fonds bestritten.

A 6 Lehrplan für Biologie in der 6. und 7. Klasse (2- und 4stündiger Unterricht)

Der Oberste Rat genehmigt den Lehrplan für Biologie in der 6. und 7. Klasse (2- und 4stündiger Unterricht) mit Inkraftsetzung ab September 1998 in der 6. Klasse und ab September 1999 in der 7. Klasse. Das diesbezügliche Bezugsdokument trägt das AZ: 1998-D-332.

A 7 Lehrplan für Chemie in der 6. und 7. Klasse

Der Oberste Rat genehmigt den Lehrplan für Chemie in der 6. und 7. Klasse mit Inkraftsetzung ab September 1998 in der 6. Klasse und ab September 1999 in der 7. Klasse. Das diesbezügliche Referenzdokument trägt das AZ: 1998-D-342.

A 8 Lehrplan für Physik in der 6. und 7. Klasse

Der Oberste Rat genehmigt den Lehrplan für Physik in der 6. und 7. Klasse mit Inkraftsetzung ab September 1998 in der 6. Klasse und ab September 1999 in der 7. Klasse. Das diesbezügliche Referenzdokument trägt das AZ: 1998-D-352.

A 9 Berechnung der Endnote im Abitur

Der Oberste genehmigt einstimmig die Abänderung von Artikel 6.1.1. und 6.1.2 der Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturordnung, und zwar entsprechend dem folgenden Vorschlag:

6.1.1. neu: Die drei folgenden Faktoren sind im Abitur zu berücksichtigen:

Die durchschnittliche C-Note wird auf 100 berechnet.

Die durchschnittlichen E-Noten (W auf Englisch) für die schriftlichen Prüfungen werden auf 100 berechnet.

Die durchschnittlichen O-Noten für die mündlichen Prüfungen werden auf 100 berechnet.

C, E (W) und O sind in ganzen Zahlen auszuweisen.

6.1.2. neu: Der Anteil der Gesamtnote der Prüfung an den verschiedenen Prüfungsteilen ist wie folgt zu berechnen:

40 % für die durchschnittliche Vornote C

36 % für die durchschnittliche E-Note (W auf Englisch) für die schriftlichen Prüfungen

24 % der durchschnittlichen O-Note für die mündlichen Prüfungen

Endergebnis = $0.40 C + 0.36 (W) + 0.24 O$

Das Endergebnis wird als eine Note auf 100 mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen.

Dieser Vorschlag ist unverzüglich in Kraft zu setzen.

A 10 Laeseplaner Dansk - Sprog I (Overbygningen)

Der Oberste Rat genehmigt den Lehrplan "Laeseplaner Dansk - Sprog I" sowie dessen letzte Fassung. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird vor dem Schuljahresbeginn 1998-1999 bekanntgegeben. Das diesbezügliche Referenzdokument trägt das AZ: 1998-D-572.

A 11 Verlegung des Zeitpunkts der Einschreibung zur Abiturprüfung

Der Oberste Rat befürwortet die Verlegung des Zeitpunkts der Einschreibung zur Abiturprüfung auf den 15. November. Artikel 1.2.1. der Abiturprüfungsordnung hat demnach wie folgt zu lauten:

- 1.2.1 Die Prüflinge müssen die Prüfungsfächer zum Zeitpunkt der Anmeldung wählen. Diese Wahl kann nicht mehr geändert werden. Die Wahlentscheidungen müssen dem Büro des Vertreters des Obersten Rates bis zum 15. November mitgeteilt werden.

A 13 Regelmäßiger Unterrichtsbesuch im Sekundarbereich

Der Oberste Rat genehmigt den folgenden Text:

1.0 Unterrichtsbesuch

- 1.1 Die Einschreibung eines Schülers an der Schule verpflichtet den Schüler, an allen Unterrichtsstunden gemäß dem Lehrplan teilzunehmen und die vorgeschriebenen Arbeiten auszuführen. Der Schüler hat ferner an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die vom Direktor angesetzt und als verpflichtend erklärt werden.
- 1.2 Die Schüler haben den Unterricht an den Schultagen und nach dem Stundenplan, der ihnen zu Schuljahresbeginn bekanntgegeben wird, regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
- 1.3 *Die regelmäßige Unterrichtsteilnahme ist unerlässlich, damit die Schüler sich weiterentwickeln und die Lehrkräfte eine vollständige und präzise Bewertung veranlassen können.*
- 1.4 *Die Unterrichtsteilnahme des Schülers wird als regelmäßig betrachtet, wenn die Anzahl der Anwesenheitsstunden mindestens 90% der Stundenanzahl dieses Unterrichts erreicht.*

2.0 Freistellungen

2.1 Schüler mit spezifischen Bedürfnissen

In Fällen schwerwiegender Behinderung und auf Vorschlag der Führungsgruppe der Schüler mit spezifischen Bedürfnissen kann der Inspektionsausschuß einen Schüler von bestimmten Unterrichtsstunden oder Lehrplanbestandteilen eines Fachs freistellen. Die Allgemeine Abiturordnung findet dennoch Anwendung.

2.2 Leibeserziehung

- 2.2.1 Ein Schüler kann nur auf Antrag der Eltern oder seines eigenen Antrags, falls er volljährig ist, und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem hervorgeht, daß er wegen körperlicher Behinderung nicht an diesem Unterricht teilnehmen kann, vom Unterricht in Leibeserziehung freigestellt werden.

- 2.2.2 Außer bei dauernder, ordnungsgemäß von einem Arzt festgestellter körperlicher Unfähigkeit ist die Befreiung für die Dauer eines Semesters/Trimesters zu gewähren und kann nur auf Vorlage eines neuen ärztlichen Attests verlängert werden. Der Direktor kann den Schüler ggf. durch den Schularzt untersuchen zu lassen.
- 2.3 Lediglich in Ausnahmefällen und beim Vorliegen gesundheitlicher Gründe, die durch ärztliches Attest ordnungsgemäß nachzuweisen sind, kann der Direktor einen Schüler teilweise von den Hausaufgaben befreien. Eine derartige Befreiung wird nur widerruflich und für begrenzte Zeit auf ausdrücklichen Antrag des Familienvorstandes und mit allen Vorbehalten hinsichtlich der späteren Versetzungsaussichten des Schülers zu Schuljahresende erteilt.

3.0 Abwesenheiten

3.1 Aufzeichnung der Abwesenheiten

Zu Abschluß eines jeden Semesters/Trimesters stellt die Schule eine Liste der vereinzelt Abwesenheiten für jeden Schüler auf. Die nicht-genehmigten Abwesenheiten werden deutlich ausgewiesen und sind Gegenstand einer Ahndung des Schülers. Wenn die Anzahl der Unterrichtsstunden, denen der Schüler ferngeblieben ist, die 10%-Schwelle überschreitet, hat der Direktor den Familienvorstand oder ggf. den volljährigen Schüler zu informieren und ihn auf die bevorstehenden Gefahren hinzuweisen (nachstehend erläutert).

3.2 Abwesenheiten aus persönlichen Gründen

- 3.2.1 Ein Schüler kann nur mittels der Genehmigung des Direktors vom regelmäßigen Schulbesuch befreit werden.
- 3.2.2 Außer im Falle höherer Gewalt muß diese Genehmigung von dem Familienvorstand oder vom volljährigen Schüler mindestens acht Tage im voraus beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Abwesenheitsdauer und der erforderlichen Begründungen zu stellen.
- 3.2.3 Die Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht kann höchstens für zwei Tage erteilt werden, wobei ggf. die Hin- und Rückreise in angemessener Weise hinzugerechnet werden kann.
- 3.2.4 Außer im Falle des Todes eines Familienmitglieds kann diese Genehmigung nicht für die Woche unmittelbar vor oder nach den Ferien oder unmittelbar vor oder nach schulfreien Tagen erteilt werden.
- 3.2.5 Beim Tod eines Verwandten bis zum zweiten Grad kann eine Verlängerung der Abwesenheit genehmigt werden.
- 3.2.6 *Jegliche im voraus nicht-begründete Abwesenheit aus persönlichen Gründen ist als unbegründete Abwesenheit zu betrachten, die vom Direktor geahndet werden kann (vgl. Artikel 50 und 51 der Allgemeinen Ordnung).*

3.3 Abwesenheiten aus Gesundheitsgründen

- 3.3.1 Kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen, so hat der Familienvorstand oder der volljährige Schüler den Schuldirektor spätestens am zweiten Tag der Abwesenheit schriftlich über den Grund der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen.
- 3.3.2 *Um nach Abwesenheit von mehr als zwei Tagen erneut zum Unterricht zugelassen werden zu können, muß der Schüler ein ärztliches Attest vorlegen, in dem der Grund für sein Fernbleiben angegeben ist.*
- 3.3.3 Der Direktor kann den Schüler ggf. durch den Schularzt untersuchen lassen.
- 3.3.4 *Ohne Erklärung seitens des Familienvorstands bzw. des volljährigen Schülers oder ohne Vorlage eines ärztlichen Attests nach Ziffer 3.3.1 und 3.3.2 werden diese Abwesenheiten als unbegründete Abwesenheiten betrachtet, die vom Direktor geahndet werden können.*
- 3.3.5 Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so hat der Familienvorstand oder der volljährige Schüler den Direktor schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen ; er hat sich genau an die Vorschriften zu halten, die der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der schulärztlichen Betreuungsstelle zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten erlassen hat. Dies gilt insbesondere für die Dauer des Fernbleibens des Schülers und der im gleichen Haus wohnenden Schüler. Der Schüler darf nur aufgrund einer Bescheinigung eines von der Gesundheitsbehörde zugelassenen Arztes oder des Schularztes erneut am Unterricht teilnehmen.
- 3.3.6 Die regelmäßige Untersuchung durch den Schularzt - wenn möglich einmal pro Jahr - ist für alle Schüler obligatorisch. Die Kosten für die Kontrolluntersuchungen und für die jährlichen Untersuchungen trägt die Schule.

3.4 Begründete Abwesenheiten in der 4. bis 6. Klasse

- 3.4.1 *Falls eine begründete Abwesenheit langer Dauer eines Schülers der 4. bis 6. Klasse es nicht erlaubt, seine A-Noten für das erste Semester festzulegen, sind die Klassennoten A des 2. Semesters zweimal bei der Berechnung der Endnote anzurechnen.*
- 3.4.2 *Falls diese Abwesenheit es nicht erlaubt, auch die Klassennoten A des 2. Semesters festzulegen, kann der Schüler nicht versetzt werden.*

3.5 Begründete Abwesenheiten in der 7. Klasse

- 3.5.1 *Falls in der 7. Klasse eine begründete Abwesenheit langer Dauer eines Schülers aus Gesundheitsgründen es nicht erlaubt, die Klassennoten A für das 1. Semester festzulegen, sind die Klassennoten A des 2. Semesters zweimal bei der Berechnung der Endnote anzurechnen.*

3.5.2 *Falls diese Abwesenheit es auch nicht erlaubt, die Klassennoten A des 2. Semesters festzulegen, kann der Schüler in diesem Schuljahr nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden.*

3.5.3 *Im Falle regelmäßiger und häufiger Abwesenheiten in der 7. Klasse wird die Klassenkonferenz dazu aufgerufen, über die Regelmäßigkeit des Unterrichtsbesuchs zu befinden, und kann die Rechtmäßigkeit der Einschreibung des Schülers zum Abitur ggf. in Frage stellen, wodurch die Festlegung der A-Note beeinträchtigt wird.*

3.6 Unbegründete Abwesenheiten

3.6.1 Im Falle einer unbegründeten Abwesenheit von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen gilt der Schüler als von der Schule abgemeldet.

3.6.2 Falls die Abwesenheiten von ein oder mehreren Unterrichtsstunden sich wiederholen, kann der Disziplinarausschuß den Ausschluß des Schülers von der Schule beschließen.

3.7 Abwesenheit bei Prüfungsarbeiten in der 4. bis 6. Klasse

3.7.1 Bei Abwesenheit eines Schülers bei einer Prüfungsarbeit in der 4. bis 6. Klasse hat der Familienvorstand oder der volljährige Schüler dem Direktor der Schule unverzüglich oder am darauffolgenden Tag den Grund dieser Abwesenheit mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung muß ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ohne ärztliches Attest wird die Abwesenheit als unbegründet betrachtet. Der Direktor befindet über die Stichhaltigkeit aller anderen Entschuldigungen und entscheidet, ob die Abwesenheit begründet ist oder nicht.

3.7.2 Im Falle einer (begründeten) Abwesenheit eines Schülers bei ein oder mehreren Prüfungsarbeiten des 1. Semesters, ohne Möglichkeit der Einrichtung einer Ersatzprüfung aber unter Teilnahme an den Prüfungsarbeiten derselben Fächer im 2. Semester, sind die Jahresendnoten aufgrund der im 2. Semester erzielten Ergebnisse zu berechnen.

3.7.3 Im Falle einer (begründeten) Abwesenheit eines Schülers bei ein oder mehreren Prüfungsarbeiten des 2. Semesters, ohne Möglichkeit der Einrichtung einer Ersatzprüfung, hat der Schüler in den ersten Tagen nach Wiederbeginn des Schulunterrichts für seine Versetzung eine Prüfung in den Fächern abzulegen, in denen er noch nicht geprüft worden ist, es sei denn, er hat eine Note von mindesten 7 Punkten im 1. Semester und eine A-Note von mindestens 7 Punkten im 2. Semester in diesen Fächern erzielt.

3.7.4 Im Falle der Abwesenheit eines Schülers bei Prüfungsarbeiten in ein oder mehreren Fächern im 1. und 2. Semester und vorausgesetzt, diese Abwesenheit ist begründet, hat der Schüler für seine Versetzung eine Prüfung in allen Fächern abzulegen, in denen er noch nicht geprüft worden ist.

3.7.5 Im Falle, wo die vorstehend unter Ziffer 3.7.2, 3.7.3 und 3.7.4 erwähnten Abwesenheiten nicht begründet sind, verliert der Schüler alle Noten für nicht-abgelegte Prüfungsarbeiten (Note 0). Der Familienvorstand oder der volljährige Schüler sind über diese Entscheidung in Kenntnis zusetzen.

3.8 Abwesenheit bei Prüfungsarbeiten in der 7. Klasse

- 3.8.1 Im Falle begründeter Abwesenheit eines Schülers bei ein oder mehreren Teilprüfungen, die zu Abschluß des 1. Semesters von der Schule organisiert werden, hat er zu vom Direktor festgelegten Zeitpunkten Prüfungsarbeiten abzulegen, die unter den gleichen Voraussetzungen wie die ursprünglichen Prüfungsarbeiten abgehalten werden.
- 3.8.2 Im Falle begründeter Abwesenheit eines Schülers bei ein oder mehreren B-Prüfungen hat er zu vom Klassenlehrer festgelegten Zeitpunkten Prüfungsarbeiten abzulegen, die unter den gleichen Voraussetzungen wie die ursprünglichen Prüfungsarbeiten abgehalten werden.
- 3.8.3 Im Falle unbegründeter Abwesenheit eines Schülers bei ein oder mehreren Teilprüfungen in der 7. Klasse, wird es diesem Schüler untersagt, die Abiturprüfung abzulegen.

A 14 Abänderung der Ziffern 8.1.1. und 8.2.2.3.2. der Durchführungsbestimmungen zum Abitur (infolge der Genehmigung des Dokuments "Regelmäßiger Unterrichtsbesuch im Sekundarbereich")

Der Oberste Rat genehmigt einstimmig die folgenden Änderungen in den Durchführungsbestimmungen zum Europäischen Abitur:

1. Zu Ziffer 8.1.1.

- * Vormalis :
" Zwischenprüfungen
Bei unentschuldigter Abwesenheit ist die Note, die bei der Berechnung der Vornote berücksichtigt wird, 0 (Null). "
- * Neufassung :
" Bei unentschuldigter Abwesenheit von einer oder mehreren Zwischenprüfungen in der 7. Klasse wird dem betreffenden Schüler die Zulassung zur Abiturprüfung verwehrt. "

2.0 Zu Ziffer 8.2.2.3.2

- * Vormalis :
" Können infolge dieser Abwesenheit die A-Noten des zweiten Semesters nicht aufgestellt werden, so berät die Klassenkonferenz über den Fall und legt für die einzelnen Fächer die bei der Berechnung der Vornote zu berücksichtigenden Noten fest. "

- * Neufassung :
“ Können dem/der Schüler/in infolge dieser Abwesenheit keine A-Noten für die während des zweiten Semesters in der Klasse verrichteten Arbeiten erteilt werden, so wird ihm/ihr die Ablegung der Abiturprüfungen in diesem Schuljahr verwehrt. ”

A 15 Allgemeine Vorschriften zum Sprachunterricht an den Europäischen Schulen

Der Oberste Rat genehmigt einstimmig die allgemeinen Vorschriften zum Sprachunterricht an den Europäischen Schulen und zum Einsatz der Arbeitssprachen.

1.0 Vorschriften zum Sprachunterricht

1.1 An den Europäischen Schulen können normalerweise bis zu 4 Sprachen erlernt werden. In der 6. und 7. Klasse kann eine fünfte Sprache als Ergänzungsunterricht in Funktion der Lehrplanmöglichkeiten der betreffenden Schule gewählt werden. Keine Sprache darf gleichzeitig auf mehr als einer Stufe erlernt werden **und unterschiedliche Sprachen dürfen nicht gleichzeitig auf derselben Stufe erlernt werden**. Unter Stufen versteht man Sprache I, II, III, IV und V.

1.2. Für den Kindergarten gelten folgende Vorschriften:

Sprache I wird ab dem Zulassungsalter zum Kindergarten unterrichtet und ist die Sprache jener Abteilung, in welcher der Schüler eingeschrieben ist (1) ;

1.3 Für die Grundschule und die 1. bis 5. Sekundarschulklasse gelten folgende Vorschriften:

Sprache I wird ab der 1. Grundschulklasse unterrichtet und ist die Sprache jener Abteilung, in welcher der Schüler eingeschrieben ist (1) ;

Sprache II wird ab der 1. Grundschulklasse unterrichtet; dabei darf es sich nur um DE, EN oder FR und **folglich** nicht um Sprache I handeln; In der 3. bis 5. Sekundarschulklasse entspricht Sprache II eines Schülers (DE, EN oder FR) seiner Arbeitssprache für Humanwissenschaften, Geschichte, Geographie und Wirtschaftskunde (2).

Sprache III wird ab der 2. Sekundarschulklasse unterrichtet; dabei kann es sich um eine beliebige Amtssprache der Länder der Europäischen Union (+ Irisch) handeln, die nicht als Sprache I oder II erlernt wird;

Sprache IV wird als Wahlfach ab der 4. Sekundarschulklasse unterrichtet; dabei kann es sich um eine beliebige Amtssprache der Länder der Europäischen Union (+ Irisch) handeln, die nicht als Sprache I, II oder III erlernt wird.

(1) Für Schüler, die an einer bestimmten Schule nicht über eine Sprachabteilung in ihrer Muttersprache verfügen,

gelten besondere Vorschriften. *Vgl. Dokument 1998-D-64.* Für den *Finnisch-, Schwedisch- und Irisch-*Unterricht im Kindergarten und an der Grundschule gelten besondere Vorschriften. **Zu überprüfen auf der Sitzung der Sprachenkommission am 13. und 14. Januar 1998 (Finnisch und Schwedisch).**

(2) Falls eine unzureichende Anzahl Schüler das Fach Wirtschaftskunde gewählt hat, so daß der Unterricht in

diesem Fach nicht in ihrer Arbeitssprache eingerichtet werden kann, kann dieser Unterricht in der Sprache des Sitzlandes der Schule eingerichtet werden.

1.4. In der 6. bis 7. Sekundarschulklasse gelten folgende Vorschriften:

- Sprache I ist die Sprache der Sprachabteilung des Schülers. Der Ausgangspunkt für diesen Sprachunterricht liegt bei einer ständigen und fortschreitenden 10jährigen Erlernung der Muttersprache (1). Je nach der Wahl des Schülers bei seiner Einschulung ist diese Sprache verpflichtend bis zum Abiturabschluß.
- Sprache II **ist grundsätzlich DE, EN oder FR, kann aber auch eine beliebige Amtssprache der Länder der Europäischen Union (+ Irisch) sein, die noch nicht als Sprache I erlernt wurde. Der Ausgangspunkt für diesen Sprachunterricht liegt bei einer ständigen und fortschreitenden 10jährigen Erlernung dieser Sprache.**
- Sprache III ist ein Wahlfach. Der Ausgangspunkt für diesen Sprachunterricht liegt bei einer ständigen und fortschreitenden 4jährigen Erlernung dieser Sprache.
- Sprache IV ist ein Wahlfach. Der Ausgangspunkt für diesen Sprachunterricht liegt bei einer ständigen und fortschreitenden 2jährigen Erlernung dieser Sprache.
- Sprache V ist ein Ergänzungsunterricht für **ausgesprochene** Anfänger.

1.4.1. Die Wahl einer neuen Sprache, die vorher nicht als Sprache III oder IV an einer ES erlernt wurde, ist unter der Voraussetzung möglich, daß der Schüler einen Fähigkeitstest (schriftlich und mündlich) auf dem von der betreffenden Lehrkraft erwarteten Niveau bestanden hat.

2.0. Verwendung der Sprachen

- 2.1. In der 3. bis 5. Grundschulklasse entspricht die Unterrichtssprache in "Europäischen Stunden", die für gemischte Sprachgruppen eingerichtet werden, im allgemeinen der Sprache II des Schülers oder der Sprache des Sitzlandes der Schule.
- 2.2. Für den Ergänzungsunterricht (1. bis 3. Sekundarschulklasse) entspricht die Unterrichtssprache einer der drei Arbeitssprachen oder der Sprache des Sitzlandes der Schule.
- 2.3. In der 1. bis 5. Sekundarschulklasse entspricht die Unterrichtssprache in den Fächern Kunst-, Musik- und Leibeserziehung, die für gemischte Sprachgruppen eingerichtet werden, einer der 3 anderen Arbeitssprachen (DE, EN, FR) oder der Sprache des Sitzlandes der Schule.
- 2.3.1. In der 6. und 7. Sekundarschulklasse entspricht die Unterrichtssprache für Kunst-, Musik- (Grund- und Wahlfächer) und Leibeserziehung einer der drei Arbeitssprachen (DE, EN, FR) oder der Sprache des Sitzlandes der Schule.

(1) Vgl. Fußnote 1 unter Ziffer 1.2 und 1.3.

2.4. ***Ab der 3. Sekundarschulklasse wird der Unterricht in Humanwissenschaften und ab der 4. Sekundarschulklasse werden die Unterrichte in Geschichte, Geographie und Wirtschaftskunde in DE, EN und FR eingerichtet, während Humanwissenschaften in der 3. Sekundarschulklasse und Geschichte und Geographie nicht in der Sprache I des Schülers belegt werden können.***

2.5. Falls das 4stündige Wahlfach in Geschichte und Geographie nicht in der Sprache II des Schülers der 6. und 7. Sekundarschulklasse eingerichtet werden kann, kann der Schüler diesem Unterricht in einer anderen Arbeitssprache beiwohnen, vorausgesetzt diese Sprache ist nicht die Sprache I des Schülers und die betreffenden Lehrkräfte erteilen ihr Einverständnis.

3.0. **Änderung der Sprachwahl**

3.1. Grundsätzlich ist keine Änderung der Sprachwahl vorgesehen, ***mit Ausnahme der Sprache II zu Anfang der 6. Klasse, wo folgende Änderungen möglich sind :***

- * ***Änderung der Sprache II ;***
- * ***Übergang von einem niedrigeren zu einem höheren Niveau für eine bestimmte Sprache (z.B. Übergang von Sprache IV zu III) ;***
- * ***Übergang von einem höheren zu einem niedrigeren Niveau für eine bestimmte Sprache (z.B. Übergang von Sprache II zu III).***

3.2. ***Für den Fall, daß eine Änderung der Sprachwahl auf einer beliebigen Stufe***

beantragt wird, obliegt die Beschlußfassung dem Direktor, und zwar unter folgenden Voraussetzungen :

- Ein ordnungsgemäß begründeter Antrag seitens der Eltern, ***des Vormunds oder des Schülers selbst, falls er volljährig ist (älter als 18 Jahre).***
- Eine Beratung und eine Stellungnahme seitens der Klassenkonferenz.
- Ein formeller Nachweis der Schule bzgl. der Fähigkeit des Schülers, dem beantragten Unterricht folgen zu können. Im Falle einer Änderung von Sprache II ist die Rolle zu berücksichtigen, die Sprache II als Unterrichtssprache in anderen Fächern gespielt hat. ***Wenn eine Änderung der Sprache II vor der 6. Klasse genehmigt wird, so wird die neue Sprache II zur Unterrichtssprache in Geschichte, Geographie und Wirtschaftskunde. Wenn eine Änderung der Sprache II zu Beginn der 6. Klasse genehmigt wird, so verbleibt die vormalige Sprache II die Unterrichtssprache in Geschichte, Geographie und Wirtschaftskunde.***
- Die Abwesenheit beeinträchtigender Verwaltungshindernisse bei der Gewährung der Sprachwähländerung.

Der Antragsteller ist über den Beschluß und die entsprechenden Gründe zu informieren.

Die vorliegenden Vorschriften annullieren und ersetzen alle vormaligen Regelwerke für den Sprachunterricht an den Europäischen Schulen und sind ab dem Schuljahr 1998-99 in Kraft zu setzen.

A 16 Unterricht in Sprache I für Schüler, die nicht über eine Sprachabteilung in ihrer Muttersprache verfügen

Der Oberste Rat genehmigt einstimmig den folgenden Text:

Unterricht in Sprache I für Schüler, die nicht über eine Sprachabteilung in ihrer Muttersprache verfügen

Falls eine der Sprachabteilungen der Europäischen Schulen, die der Muttersprache eines Schülers der Kategorie I oder II entspricht, nicht an der Schule vorhanden ist, hat der Schüler Anspruch auf einen Unterricht in der Sprache, die seiner Muttersprache (Sprache I) entspricht. Die Anwendung dieser Vorschrift unterliegt der Voraussetzung, daß die Schule über eine dementsprechend ordnungsgemäß qualifizierte Lehrkraft verfügt oder eine solche einstellen kann.

1.0 Vorschriften

- 1.1 Normalerweise wird der betreffende Schüler in der englischen, französischen oder deutschen Sprachabteilung aufgenommen. Die Sprache der gewählten Abteilung entspricht seiner Sprache II (der Schüler wohnt dem Unterricht in Sprache II zusammen mit anderen Schülern bei, für die diese Sprache nicht der Muttersprache entspricht).
- 1.2 Wenn der Schüler in einer anderen Sprachabteilung als die englische, französische oder deutsche Abteilung aufgenommen wird, muß er Englisch, Französisch oder Deutsch als Sprache II wählen. Dies setzt das Studium einer zusätzlichen Sprache voraus.
- 1.3 Im Kindergarten und im Primarbereich hat der Unterricht in der Muttersprache sich auf mindestens fünf Unterrichtsstunden pro Woche zu belaufen.
- 1.4 Im Sekundarbereich, selbst wenn die Schülerzahl gering ausfällt, werden mindestens 3 Stunden (zu jeweils 45 Minuten) unterrichtet (4 Stunden in der 6. und 7. Klasse).
- 1.5 Auf allen Stufen können unterschiedliche Altersgruppen zusammengelegt werden, um somit Stundenplankürzungen zu vermeiden.
- 1.6 Die Schule hat diese Sprachklassen so weit wie möglich im Rahmen des normalen Stundenplans einzurichten.
- 1.7 Der betreffende Schüler hat sich zu Abschluß der 5. Klasse der harmonisierten Beurteilung in Sprache I zu unterziehen und im Abitur den Prüfungen in Sprache I, und zwar in jener Sprache, die seiner Muttersprache entspricht und in der er unterrichtet wurde.

Die vorstehenden Vorschriften finden ausschließlich Anwendung auf die Schüler der Kategorie III, falls der betreffende Unterricht bereits eingerichtet ist.

Diese Vorschriften treten ab Schuljahresbeginn 1998-99 in Kraft und heben alle diesbezüglichen vormaligen Vorschriften auf, insbesondere Ziffer 5 und 6 des Kapitels XVI der Sammlung der Beschlüsse.

A 17 Finanzierung der Berufsberatung und -orientierung

Der Oberste Rat genehmigt den folgenden Text:

1. Die allgemeine Zuwendung für die Berufsberatung müßte aufgrund der tatsächlichen Anzahl Berufsberatungslehrer in den jeweiligen Abteilungen berechnet und der Haushaltsbetrag gleichmäßig unter ihnen verteilt werden. Jede nationale Abteilung (nicht Sprachabteilung) sollte über eine Entlastungsvergütung für die Berufsberatungslehrer verfügen.
2. Die Finanzierung der Berufsberatung in der 5. Klasse sollte aufgrund der Anzahl betreffender Klassen (***) an jeder Schule erfolgen, statt mittels der Anzahl Sprachabteilungen.
(***) (Diese Zahlungsmethode ist für den neuen Berufsberatungslehrplan in der 6. und 7. Klasse vorgeschlagen worden)
3. Die Methode der Vergütung im Zusammenhang mit diesem Lehrplan sollte an allen ES harmonisiert werden. Wir empfehlen, daß eine zusätzliche Pauschalsumme für 16 Stunden Unterrichtszeit zum angemessenen Satz für die Stufe an jeden Berufsberatungslehrer ausbezahlt wird.(*)
- (*) Die Direktoren haben sicherzustellen, daß die bezahlten Stunden auch tatsächlich für die Unterrichtung des Lehrplans abgeleistet wurden.
4. Was die Vergütung der britischen Berufsberatungslehrer, die zuständig für die Einschreibungsanträge an britischen Universitäten sind, so erwartet der Oberste Rat einen konkreten Vorschlag.

A 18 Vertiefungskurs in Sprache I und II

Der Oberste Rat genehmigt den folgenden Text, der ab dem 1. September 1999 in Kraft zu setzen ist.

2.1. Umriss

- 2.2 Der Vertiefungskurs in Sprache I und II ist für Schüler bestimmt, die zu Abschluß der 5. Klasse ein besonderes Interesse am Studium einer der in Sprache I und einer der in Sprache II unterrichteten drei Sprachen zeigen und die erforderlichen Fähigkeiten dazu mitbringen, im allgemeinen zur Vertiefung des Studiums der Literatur und Lektüre.
- 2.3 Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen des Unterrichts in Sprache I und II zielt das Wahlfach im engsten Sinne des Wortes auf eine Vertiefung der Kenntnisse, der sprachlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten ab, statt auf die Erweiterung neuer Kenntnisfelder. Dieses Wahlfach verstärkt somit den Wert als Vorbereitung auf den Sprachunterricht.
- 2.4 Dieser Unterricht ist eine völlig getrennte Alternative zum Grundunterricht in Sprache I und II. Sprache I und II gelten als Pflichtfächer, wenngleich die Schüler die Wahl zwischen Grundkurs und Vertiefungskurs haben. Der Grundkurs in

Sprache I umfaßt 4 Stunden und der Vertiefungskurs 6 Stunden ; der Grundkurs in Sprache II umfaßt 3 Stunden und der Vertiefungskurs 5 Stunden.

2.5 Zielsetzungen

Das Wahlfach beinhaltet folgende Zielsetzungen :

2.5.1 Die Fähigkeit als Leser und Autor bei den Schülern fördern, und zwar unter Heranziehung unterschiedlichster Texte, eines variierten Sprachgebrauchs sowie anhand von Verfahrensweisen und Methoden, die nur gelegentlich im Grundkurs eingesetzt werden.

2.5.2 Die Verbesserung der Sprachfähigkeiten der Schüler mittels einer verbesserten Kenntnis der Funktionsweise der Sprache und mittels der Förderung von Fähigkeiten

im Bereich des schriftlichen und mündlichen Ausdrucksvermögens. Dabei wird insbesondere die Kreativität der Schüler beansprucht und deren Selbständigkeit gefördert.

2.5.3 Für den Vertiefungskurs in Sprache I die Einführung in das vergleichende Literaturstudium, und zwar unter Heranziehung von Werken aus der ausländischen Literatur, insbesondere der europäischen, ohne Ausschluß übersetzter Texte aus der Frühzeit.

2.5.4 Für den Vertiefungskurs in Sprache II die Vertiefung unter Zugrundelegung von authentischen Texten sowie der Literatur- und Kulturkenntnisse des Landes bzw. der Länder der Zielsprache.

B 3 Koordinierte Verwaltung der Europäischen Schulen in Brüssel (Verteilung der Sprachabteilungen)

Der Oberste Rat genehmigt die folgende Verteilung der Sprachabteilungen , wodurch der Vorschlag der Arbeitsgruppe in dem Maße abgeändert wird, daß zwei niederländische und drei deutsche Sprachabteilungen an den drei Brüsseler Schulen eingerichtet werden.

Schulen	DE	EN	DK	SP	FIN	FR	GR	IT	NL	PT	SU	Ge- samt	Anzahl Abtei- lungen
Brüs. I	337	340	287	280	-	500	339	-	-	-	-	2083	6
Brüs. II	i	340	-	-	143	500	-	299	448	304	134	2168	8
Brüs. III	381	506	-	274	-	626	-	294	i	-	-	2081	6
Ge- samt	718	1186	287	554	143	1626	339	593	448	304	134	6332	

i hinzuzufügende Abteilung

Anmerkung : Die in der Tabelle angegebenen Zahlen beziehen sich auf die momentane Schülerschaft. Es ist offensichtlich, daß die zahlenmäßige Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Abteilungen mehr oder weniger um einige Einheiten wird schwanken können.

1. Aufstellung eines Zeitplans zur Ernennung der Direktoren(innen), der stellv. Direktoren(innen) und der Wirtschaftler(in)/Verwalter(in)

Die Arbeitsgruppe schließt sich dem Vorschlag der Inspektoren und der Arbeitsgruppe „Zukunft der Europäischen Schulen“ zur Ernennung des(der) Direktors(in) für Brüssel III an, so daß diese(r) früh genug ernannt wird, um seine(ihre) Funktionen ab Januar 1999 ausüben zu können. Da die Eröffnung der Schule für September 1999 vorgesehen ist, wird der(die) Direktor(in) die Entwicklung der Arbeiten verfolgen und die Wiederaufnahme des Schulbetriebs organisieren können, die für September vorgesehen ist. Ab Januar 1999 sollte auch ein(e) Wirtschaftler(in)/Verwalter(in) ernannt werden, der(die) die für den Betrieb der Schule erforderlichen Ausgaben veranschlagen kann.

Die stellvertretenden Direktoren und das notwendige Verwaltungspersonal kann im April 1999 vom Obersten Rat ernannt werden.

B. 6 Auswahlausschuß zur Ernennung des Direktors der ES Brüssel I

Der Oberste Rat ernennt Herrn JONKERS (niederländischer Nationalität) ab dem 1. September 1998 zum Direktor der ES Brüssel I.

B. 7 Auswahlausschuß zur Ernennung des Direktors der ES Bergen

Keiner der von Griechenland zu den Vorstellungsgesprächen entsandten ersten Bewerber konnte wegen mangelhafter Qualität empfohlen werden.

Es wurde übereingekommen, daß die griechische Delegation fünf neue Bewerber zu entsenden hat und daß diese Ende Mai vom erneut einberufenen Auswahlausschuß beurteilt werden. Der Inspektionsausschuß hat im Juni Stellung bezogen, woraufhin die Mitglieder des Obersten Rates um eine Stellungnahme gebeten wurden.

Der Oberste Rat ernennt Frau GARDELI (griechischer Nationalität) ab dem 1. September 1998 zur Direktorin der ES Bergen.

B. 8 Auswahlausschuß zur Ernennung des stellv. Direktors (für den Sekundarbereich) an der Europäischen Schule Bergen

Der Oberste Rat ernennt Herrn PEDERSEN (dänischer Nationalität) ab dem 1. September 1998 zum stellvertretenden Direktor (für den Sekundarbereich) an der ES Bergen.

B. 9 Auswahlausschuß zur Ernennung des stellv. Direktors (für den Sekundarbereich) an der ES Karlsruhe

Der Oberste Rat ernennt Frau LIIMATAINEN (finnischer Nationalität) ab dem 1. September 1998 zur stellv. Direktorin (für den Sekundarbereich) an der ES Karlsruhe.

B. 10 Auswahlausschuß zur Ernennung des stellv. Direktors (für den Primarbereich) an der

ES Luxemburg

Der Oberste Rat ernennt Herrn KIVINEN (finnischer Nationalität) ab dem 1. September 1998 zum stellv. Direktor (für den Primarbereich) an der ES Luxemburg.

B. 12 b) Zeitpunkt des Dienstantritts des Direktors und des Wirtschaftlers/Verwalters der ES Brüssel III

Sowohl der Direktor als auch der Wirtschaftler/Verwalter werden für den 1. Januar 1999 ernannt.

Entsprechend dem heutigen Regelwerk könnte eine Welle von Versetzungen ausgelöst werden, da den bereits amtierenden Direktoren die Möglichkeit der Beantragung einer Versetzung gegeben wird.

Österreich, das Vereinigte Königreich, Schweden, Irland und möglicherweise auch Griechenland haben bereits ihr diesbezügliches Interesse bekundet, wobei alle der Besetzung einer Planstelle ab September 1999 den Vorzug geben.

Es wurde übereingekommen, daß im Falle einer internen Versetzung an die ES Brüssel III zwischen Januar und September, die Direktion der Schule, von der ein versetzter Direktor stammt, vorübergehend vom stellv. Direktor (für den Sekundarbereich) übernommen wird. Dadurch könnten mehrfache Versetzungen während des Schuljahres vermieden werden.

Alle anderen Versetzungen würden erst ab September 1999 in Kraft treten. Dies bedeutet, daß die nach den Versetzungen freigewordene Direktionsstelle erst im September 1999 besetzt würde.

Der Vertreter des OR wird alle Delegationen zur Unterbreitung von Bewerbungen für die Planstelle des Wirtschaftlers/Verwalters an der ES Brüssel III bitten (nicht mehr als 2 pro Land).

B 13 Schaffung und Streichung von Planstellen für das Verwaltungs- und Dienstpersonal

Der Oberste Rat genehmigt die folgenden Schaffungen und Umwandlungen von Planstellen für das VDP:

Schaffung von Planstellen

- Planstelle für eine Schreiberkraft/Stenotypistin an der ES Brüssel II
- Planstelle für eine Sekretärin in Karlsruhe
- Planstelle für eine Sekretärin in Luxemburg
- Planstelle für einen Hilfsbuchhalter in München

Umwandlung von Planstellen

- Planstelle einer Schreiberkraft in die einer Planstelle einer Sekretärin im BVOR
- 1 Laborant III zu Laborant II im BVOR
- Planstelle einer Schreiberkraft in die einer Planstelle einer Schreiberkraft/Stenotypistin in Karlsruhe.

Darüber hinaus schlagen der Oberste Rat und der VFA vor, die Frage des Hilfsdienstpersonals zu regeln, das nicht im Stellenplan der ES verzeichnet ist, wohl aber im Kommentar zu Haushaltsposten 1320. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit dem neuen, in Ausarbeitung befindlichen Statut des VDP, in dem festgelegt wird, daß alle Personalmitglieder, die von der Schule vergütet werden und durch einen direkten und unbegrenzten Arbeitsvertrag mit ihr verbunden sind, im Stellenplan der Schule aufzuführen sind.

B 14 Rechnungsabschluß 1996 (am 28. Mai 1997 zugestellt) Entlastungsbeschluß zur Durchführung des Haushalts 1996 - Bericht des Rechnungshofs 1996

Die Dokumente 97-D-134, 1998-D-143 und 1998-D-752 wurden genehmigt.

B 16 Pilotprojekt für die Berufsberatung und -orientierung in der 6. und 7. Klasse

Der Oberste Rat genehmigt dieses Pilotprojekt für Schulen, die den Anlauf dieses Projekts im September 1998 in der 6. Klasse und im September 1999 in der 7. Klasse über ihren heutigen Haushalt bewältigen können. Die Einrichtung einer neuen Haushaltslinie im Jahre 2000 wird zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht gezogen.

September 1998 : Einführung des Lehrplans in der 6. Klasse, zu 8 Stunden pro Klasse/Sprachabteilung
Abgeänderter Lehrplan in der 7. Klasse ; Pilotprojekt während dieser Übergangsphase

September 1999 : Einführung des Lehrplans in der 6. Klasse, zu 8 Stunden pro Klasse/Sprachabteilung
Einführung des Lehrplans in der 7. Klasse, zu 8 Stunden pro Klasse/Sprachabteilung

RÜCKBLICK

Der OR der ES hat die Einführung eines Berufsberatungslehrplans in der 6. und 7. Klasse als logische Fortsetzung des Berufsberatungslehrplans in der 5. Klasse vorgesehen, der an allen ES (Dok. 95-D-263) angewandt wird. Die Fortführung dieses Lehrplans ist von der AG "Berufsberatung" und durch die kürzliche Umfrage bestätigt worden, anhand derer der Standpunkt der Eltern, Schüler, Berufsberater und Schulverwaltungen über die Anwendung des Berufsberatungslehrplans in der 5. Klasse eingeholt wurde (Dok. 97-D-2910).

Man geht davon aus, daß dieser Lehrplan die Stärken und die im Lehrplan der 5. Klasse geförderten Fähigkeiten hervorheben und somit die Verfahren zur Berufsberatung bei der Orientierung der älteren Schüler der ES ergänzen. Dieser Lehrplan ist vor allem auf die den Schülern bereitgestellte Unterstützung bei der Förderung ihrer Fähigkeiten und der Bereitstellung unerlässlicher Informationen ausgerichtet, um somit ihr Potential während der 6. und 7. Klasse zu maximieren und sie in die Lage zu versetzen, eine überlegte Studienwahl nach dem Abitur zu treffen.

LEHRPLAN

0.1 ALLGEMEINE ZIELSETZUNG

Dieser Lehrplan ist ausgearbeitet worden, um den älteren Schülern der ES eine Grundlage zur Berufsberatung zu bieten, die den bereits in den nationalen Abteilungen über das gesamte System der ES hinaus bestehenden Arbeitseinsatz im Dienste der Berufsberatung und -orientierung ergänzt und verstärkt.

0.2 SPEZIFISCHE ZIELSETZUNGEN

- 0.2.1 Die Schüler mit den Beurteilungsstrukturen vertraut machen, die zur Abiturprüfung und zum Abiturdiplom führen.
- 0.2.2 Förderung der Fähigkeiten zum Studium, einschl. der Planung und Entwicklung von Gewohnheiten, die auf die Arbeitsmethoden der Schüler der 6. und 7. Klasse gründen.
- 0.2.3 Förderung des Kenntnisstandes der Schüler im Bereich der Berufsmöglichkeiten und der Studien- bzw. Berufsrichtungen in einem lokalen, nationalen und internationalen Zusammenhang.
- 0.2.4 Unterstützung der Schüler bei der Herausstellung der verschiedenen Faktoren, die bei der Wahl einer Berufslaufbahn einbezogen sind.
- 0.2.5 Förderung des Kenntnisstandes der Schüler im Bereich der Beschäftigungsstrukturen und der aktuellen Berufslaufbahnen. Unterstützung der Schüler bei der Aneignung von Beschlußfähigkeiten, damit sie eine überlegte Wahl im Verhältnis zur gewünschten Berufslaufbahn treffen können.
- 0.2.6 Verstärkung der Wechselwirkung zwischen Schülern/Eltern/Schule in Fächern, die in Verbindung zum Weiterstudium bzw. zur Berufslaufbahn stehen.
- 0.2.7 Bereitstellung der an den ES verfügbaren Berufsberatungs-/Orientierungshilfen an Schüler und Eltern sowie Hilfestellung bei der gezielten Erfassung der Informationsquellen, der externen Berufsberatung und des möglichen Weiterstudiums.

0.3 LEHRPLANINHALT

Es sind unterschiedliche Bereiche, Themen und Fähigkeiten zu entwickeln, und zwar :

- 0.3.1 Das Europäische Abitur - Struktur und Evaluierung
- 0.3.2 Fähigkeiten zum Weiterstudium - Studienplanung/Zeitverwaltung
- 0.3.3 Die Arbeitswelt - Tendenzen, Berufslaufbahn
- 0.3.4 Hochschulstudien in Europa - Optionen und Tendenzen
- 0.3.5 Informationssuche - Persönliche Info-Suche/Bibliotheken/Informationstechnologie
- 0.3.6 Ausfüllen von Fragebögen und Einschreibungsanträgen an Universitäten
- 0.3.7 Persönliche Unterlagen - Aufstellung und Präsentation eines Lebenslaufs/
Bewerbungsschreibens
- 0.3.8 Bewerbungsgespräche
- 0.3.9 Das Studentenleben - Lebensfertigkeiten

0.4 ORGANISATION, METHODEN UND MATERIAL

ORGANISATION

Eine Zuwendung von 16 Unterrichtsstunden pro Klasse/Sprachabteilung in der 6. und 7. Klasse, die entsprechend der Bedürfnisse der vereinzelt Schulen einzurichten sind. An bestimmten Schulen könnte dieser Lehrplan zu Tageszeiten umgesetzt werden, an denen die Schüler der 6. und

7. Klasse frei sind, z.B. im Anschluß an die Prüfungen zu Abschluß der 6. Klasse. Dieser Lehrplan wird von den für die 6. und 7. Klasse zuständigen Lehrkräften und in der Sprache der Sprachabteilung des Schülers unterrichtet.

VORGESCHLAGENES LEHRPLANFORMAT

6. KLASSE

kann umfassen :

- * Strukturen der 6. und 7. Klasse (Fristen, Details der Evaluierung)
- * Wahl eines Unterrichts auf Stufe 3 der nationalen Systeme
- * Fähigkeiten zum Weiterstudium
- * Informationen (persönliche/Bibliothek/Informationstechnologien/externe Quellen)
- * Formulierung eines Einschreibungsantrags für die Universität
- * Die Arbeitswelt
- * Mobilität und Optionen zum Hochschulstudium in der E.U.
- * Struktur des Abiturs in der 7. Klasse - Wahl der Strukturen zur Evaluierung/mündliche Prüfungen/schriftliche Prüfungen
- * Einzelsitzungen für die Orientierung

7. KLASSE

kann umfassen :

- * Evaluierung und Wahlmöglichkeiten fürs Abitur in der 7. Klasse
- * Studienplanung und Studiumsfähigkeiten
- * Ausarbeitung von Bewerbungen/Lebensläufen/persönlichen Unterlagen
- * Einzelsitzungen für die Orientierung
- * Lebensfertigkeiten - Studentenleben der 3. Stufe

METHODEN

Die Aktivitäten im Zusammenhang mit diesem Lehrplan sind auf den Schüler ausgerichtet, z.B. :

Gruppenarbeit
Diskussion/Gespräche
Problemlösungen
Fallstudien/Rollenspiele
Informationssuche
Praktische Arbeiten

MATERIAL

Das Material müßte am vorgesehenen Lehrplaninhalt angepaßt sein. Einbezogen werden könnten : Fragebögen, audiovisuelles Material, elektronische Hilfsmittel, Fallstudien, Simulationen sowie Informationen über die Berufslaufbahnen.

B 15 Haushaltsvorentwurf 1999

Nach ausgiebigen Aussprachen wurden der Haushaltsvorentwurf 1999 sowie der Nachtrags- und Berichtigungshaushalt Nr. 3/1998 unter folgenden Bedingungen genehmigt:

- der Oberste Rat wird im Oktober 1998 die Möglichkeit in Betracht ziehen, eine griechische Abteilung an der Grundschule der ES Brüssel III einzurichten;
- die Kommission meldete ihren üblichen Vorbehalt hinsichtlich der Genehmigung ihres eigenen Haushalts an;
- das EPA äußert sich mit Vorbehalt in Abwartung der Genehmigung des Haushalts durch seinen Verwaltungsrat; der Vertreter des OR wird zu einem späteren Zeitpunkt über diese Entscheidung informiert.

Es wurde beschlossen, einen Haushaltsvorentwurf 1999 für die ES Brüssel III auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Ferner wurde übereingekommen:

- die Empfehlungen zum Haushaltskommentar (AZ: 1998-D-234) sowohl an die Inspektionsausschüsse als auch an den Verwaltungs- und Finanzausschuß weiterzuleiten, wobei daran zu erinnern ist, daß diese Gremien keinen einstimmigen Beschluß gefaßt haben und daß dieses Dokument demzufolge nur beratender Natur ist;
- die Bezeichnung des Haushaltspostens "Mittel für behinderte Schüler" in "Mittel für Schüler mit spezifischen Erziehungsbedürfnissen" umzuändern.

B 17 Zulassung der Kinder der Assistenten der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Der Oberste Rat beschließt über die Fortführung der gegenwärtigen Praxis: die Kinder der Assistenten der Mitglieder des Europäischen Parlaments sind mit Priorität in Kategorie III zwecks Aufnahme an den Europäischen Schulen einzustufen.

B 18 Zulassungsbedingungen für die Kinder des WEU-Personals

Diese Schüler können in Zukunft nicht in Kategorie I aufgenommen werden. Es wurde übereingekommen, daß bereits eingeschriebene Schüler - wenn auch erst kürzlich - in Kategorie I zu verbleiben haben. Die WEU könnte ggf. ein Sonderabkommen zwecks Aufnahme dieser Kinder in Kategorie II unterzeichnen.

B 20 Entwurf zur Jahresplanung

Die folgende Jahresplanung 1998/99 wurde genehmigt:

Monat	Oberster Rat Zeitpunkte	Inspektionsausschuß Pädagogische Ausschüsse Abitur	Zeit- punkte	Verwaltungs- und Finanzausschuß Zeitpunkte
September 98		Inspektionsausschuß (Sekundarbereich)	14-15	
		Inspektionsausschuß (Primarbereich)	16-17	23. und 24.
Oktober	27. und 28.			
November		Inspektionsausschuß (Primarbereich)	17	
		Inspektionsausschuß (Sekundarbereich) Pädagogischer Ausschuß (Primarbereich)	18	
		Pädagogische Ausschüsse (Primar- und Sekundarbereich)	19	
		Pädagogischer Ausschuß (Sekundarbereich)	20	
Dezember		Inspektionsausschuß (Sekundarbereich)	14-15	3. und 4.
Januar 99	26. und 27.			
Februar				25. und 26.

März		Inspektionsausschuß (Primarbereich)	9	22., 23. und 24.
		Inspektionsausschuß (Sekundarbereich) Pädagogischer Ausschuß (Primarbereich)	10	
		Pädagogische Ausschüsse (Primar- und Sekundarbereich)	11	
		Pädagogischer Ausschuß (Sekundarbereich)	12	
April	27. und 28.			
Mai		Inspektionsausschuß (Sekundarbereich)	10-11	
Juni		Inspektionsausschuß (Sekundarbereich)	21	17. und 18.
		Inspektionsausschuß (Primarbereich)	21. und 22.	
		Europäisches Abitur '99 Schriftliche Prüfungen	7-18	
		Abitur '99 Korrektur der schriftlichen Prüfungen	22-25	
		Abitur '99: Mündliche Prüfungen	28. Juni - 9. Juli	

LISTE DER DEN INSPEKTIONSAUSSCHÜSSEN ERTEILTEN MANDATE

MANDAT DER ARBEITSGRUPPE “BEREITSTELLUNG DER EUROPÄISCHEN SCHULE BRÜSSEL III”

Der Oberste Rat ermutigt die Führungsgruppe zur Fortführung ihres Mandats im Sinne des Briefes des Vertreters vom 16. März 1998 und der folgenden Resolutionen der Führungsgruppe:

- die AG hat den Fortschritt der Arbeiten an allen drei Standorten aufmerksam zu überwachen;
- der Vertreter hat die Baubehörden um die Unterzeichnung eines Protokolls zu bitten, mit dem sie sich zur Einhaltung der vorgeschlagenen Bautermine verpflichten;
- unabhängige Experten der Kommission sind über mögliche Asbestprobleme zu befragen.

MANDAT DER ARBEITSGRUPPE “KOORDINIERTER VERWALTUNG DER EUROPÄISCHEN SCHULEN IN BRÜSSEL (Verteilung der Sprachabteilungen)

Der Oberste Rat ermutigt die AG zur Fortführung ihrer Arbeiten.

MANDAT DER ARBEITSGRUPPE “ZUKUNFT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN”

Es wurde übereingekommen, daß diese AG ihre Arbeiten infolge des Vorschlags der irischen Delegation fortzusetzen hat und sich mit konkreten Vorschlägen zur Rationalisierung, Vereinfachung und Verbesserung des gegenwärtigen Systems zu befassen hat.

MANDAT DER ARBEITSGRUPPE “EINFÜHRUNG EINES ZENTRALEN HAUSHALTS FÜR SCHULEN WICKLUNGSPROJEKTE UND EXPERIMENTE”

Der Oberste Rat erteilt Herrn IRVINE, dem Stellvertreter des Vertreters des Obersten Rates, das Mandat, rechtzeitig einen detaillierten Bericht hinsichtlich möglicher Haushaltsauswirkungen zu unterbreiten, die über den Haushalt 2000 zu bestreiten sind, unter der Voraussetzung, daß keine weiteren finanziellen Mehrausgaben entstehen, es sei denn, diese werden in Zukunft durch den Obersten Rat genehmigt.

Die Zusammensetzung dieser AG hat wie folgt zu sein: 2 Inspektoren, 1 Direktor, 1 Mitglied des VFA, 1 Lehrkraft.

Die AG hat die Durchführbarkeit eines zentralen Haushalts zu überprüfen, der vom Büro verwaltet und zwecks Förderung von Projekten der Schulen von den Inspektoren genehmigt würde. Diese AG hat gleichfalls die Genehmigungskriterien festzulegen.

PUNKTETABELLE AM 1.9.98

LAND	DIREKTOREN	STELLV. DIREKTOREN (SEKUNDAR)	STELLV. DIREKTOREN (PRIMAR)	SCHULEN	ANZAHL PUNKTE	GESAMTANZAHL PUNKTE
DEUTSCHLAND.	X			Karlsruhe	4	6
			X	Luxemburg	1	
			X	Brüssel II	1	
ÖSTERREICH						0
BELGIEN	X			Mol	4	7
		X		Luxemburg	2	
			X	München	1	
DÄNEMARK	X			München	4	6
		X		Bergen	2	
SPANIEN	X			Brüssel II	4	5
			X	Bergen	1	
FINNLAND						3
		X		Karlsruhe	2	
			<u>X</u>	Luxemburg	1	
FRANKREICH	X			Luxemburg	4	5
			X	Karlsruhe	1	
GRIECHENLAND	X			Bergen	4	4
IRLAND		X		Brüssel I	2	3
			X	Culham	1	
ITALIEN	X			Culham	4	7
		X		Brüssel II	2	
			X	Varese	1	
LUXEMBURG	X			Varese	4	6
		X		Culham	2	

LAND	DIREKTOREN	STELLV. DIREKTOREN (SEKUNDAR)	STELLV. DIREKTOREN (PRIMAR)	SCHULEN	ANZAHL PUNKTE	GESAMTANZAHL PUNKTE
NIEDERLANDE	X			Brüssel I	4	6
		X		Mol	2	
PORTUGAL						3
		X		Varese	2	
			X	Brüssel I	1	
VEREINIGTES KÖNIGREICH						2
		X		München	2	
SCHWEDEN						1
			X	Mol	1	

Diese Punktetabelle ist infolge der kürzlichen Ernennungsrunde aktualisiert worden und ersetzt die Punktetabelle im Dokument "Protokollentwurf der Sitzung des Obersten Rates mit nicht-erweitertem Teilnehmerkreis vom 28. und 29. April 1998 (AZ: 1998-D-165)"